

Richtlinie für die Förderung von überbetrieblichem Bergmaschineneinsatz (Zahl: 204-30/26/238-2024)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen
und Energie

Referat Ländliche Entwicklung und
Bildung

1. Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 13. Dezember 1974 über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Lande Salzburg (Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz) idgF.
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg in Verbindung mit der gegenständlichen Richtlinie.
- Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

2. Förderungsziel:

Der Einsatz von Bergbauernspezialmaschinen ist für den Erhalt der Berglandwirtschaft unerlässlich. Die betriebswirtschaftlichen Kosten für diese Geräte sind jedoch aus folgenden Gründen deutlich höher als für gängige landwirtschaftliche Maschinen:

- Deutlich höhere Anschaffungs-, Wartungs- und Reparaturkosten aufgrund geringer Stückzahlen
- Oftmals geringere Auslastung der Maschinen aufgrund der Kleinstrukturiertheit der Betriebe

Eine bessere Auslastung wäre für Besitzer von Bergbauernspezialmaschinen möglich, indem die Maschinen überbetrieblich auch auf anderen Betrieben eingesetzt werden. Dadurch könnten sich wiederum insbesondere sehr kleine Bergbauernbetriebe den sehr teuren Ankauf dieser Geräte ersparen und die Berglandwirtschaft insgesamt profitieren.

Die Nachfrage nach überbetrieblichem Einsatz ist durchaus gegeben, jedoch mangelt es an Ausfahrern, welche bereit sind ihre Maschinen auch auf anderen Betrieben einzusetzen. Oftmals ist der ökonomische Vorteil im Vergleich zum Risiko und den Einschränkungen für die Bewirtschaftung des eigenen Betriebes für die Ausfahrer nicht lukrativ genug. Indem Besitzern von Bergbauernspezialmaschinen ein zusätzlicher Anreiz geboten wird, soll sich die Bereitschaft zum Ausfahren erhöhen und somit die Berglandwirtschaft in Salzburg insgesamt gestärkt werden.

3. Förderungsbegünstigter:

Besitzer von selbst fahrenden Mähtraktoren („Mähtrac“) und selbst fahrenden Motorkarren („Muli“) sowie Breitspürmähern, welche diese überbetrieblich einsetzen.

4. Fördergegenstand:

Gefördert wird der überbetriebliche Einsatz von selbst fahrenden Mähtraktoren („Mähtrac“) und selbst fahrenden Motorkarren („Muli“) sowie Breitspürmähern für die Steilhangbewirtschaftung auf Salzburger Landwirtschaftsbetrieben.

5. Art und Ausmaß der Förderung:

Je überbetrieblicher Einsatzstunde, welche im Wege der Förderabwicklungsstelle bargeldlos abgerechnet wurde, erhält der Förderungsbegünstigte einen Zuschuss von € 15,--. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich im Wege der Förderabwicklungsstelle unter Einhaltung geltender beihilfenrechtlicher Betragsgrenzen.

6. Förderungsabwicklungsstelle:

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch den Maschinenring Salzburg, Reinbachstrasse 11, 5600 St. Johann im Pongau.

7. Antragstellung:

Für den Erhalt der Förderung ist keine separate Antragstellung durch den Förderungsbegünstigten erforderlich. Der Antrag gilt als gestellt, sobald überbetriebliche Einsatzstunden nach den Festlegungen dieser Richtlinie erbracht werden.

8. Allgemeine Bestimmungen:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch und richtet sich nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Die Förderabwicklungsstelle, sowie Förderungsbegünstigte sind verpflichtet, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, förderrelevante Unterlagen vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle, dass diese unrechtmäßig bezogen wurden, zurück zu erstatten.

9. Geltungsdauer:

Die „Richtlinie für die Förderung von überbetrieblichem Bergmaschineneinsatz“ in der vorliegenden Fassung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat